

ICT-Berufsbildung Schweiz

RICHTLINIE

Für die Beurteilung von Gleichwertigkeiten für die Berufsprüfung Cyber Security Specialist.

Prüfungsteile «Projektmanagement und Betriebswirtschaft» sowie «Führung und Kommunikation»

30. Juni 2023

1. EINLEITUNG

1.1 Zweck

Das Berufsbildungsgesetz sieht die Möglichkeit vor, bereits erbrachte Bildungsleistungen im Rahmen von eidg. Prüfungen anzurechnen. Vorliegende Richtlinie regelt den Prozess der Gleichwertigkeitsbeurteilung.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG)
- Art. 4 der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV)

1.3 Zuständigkeit

Für die Behandlung der Gesuche zur Gleichwertigkeitsanerkennung ist die Prüfungskommission von ICT-Berufsbildung Schweiz, vertreten durch das Prüfungssekretariat, zuständig.

Adresse des Prüfungssekretariats:

Prüfungssekretariat
ICT-Berufsbildung Schweiz
Waisenhausplatz 14, 3011 Bern
Tel.: +41 58 360 55 50
E-Mail: exams@ict-berufsbildung.ch
Homepage: www.ict-berufsbildung.ch

2. EINREICHEN VON GESUCHEN

2.1 Gesuchssteller/in

Gesuche können von Einzelpersonen vor oder mit Anmeldung zur Prüfung, unter Berücksichtigung der Anmeldefrist, schriftlich an das Prüfungssekretariat gestellt werden.

2.2 Inhalt

Gesuche können für erfolgreich absolvierte Bildungsabschlüsse auf Stufe Tertiär A und B geprüft werden.

Das Gesuch ist unter Angabe folgender Punkte schriftlich einzureichen:

- Unterschriebenes Gesuch
- Angabe welcher Prüfungsteil anerkannt werden soll
- Nachweis über die erbrachte Bildungsleistung (z.B. Kopie Diplome, Zeugnisse, eidg. Fachausweis, eidg. Diplom oder andere Qualifikationsnachweise)
- Übersicht über die Ausbildungsinhalte und -dauer (z.B. ECTS-Punkte, Modulinhalte, Kompetenznachweise, Diplomzusätze etc.)

2.3 Bearbeitungsgebühr

Die Gebühr für die Bearbeitung von Gleichwertigkeitsgesuchen beträgt CHF 250,- je beantragtem Prüfungsteil.

Die Gebühr wird im Voraus erhoben, eine Beurteilung des Gesuches erfolgt erst nach Bezahlung der Bearbeitungsgebühr.

Die Prüfung der Gleichwertigkeit kann bis zu 6 Wochen dauern.

2.4 Ausländische Bildungsleistungen

Falls im Ausland erbrachte Bildungsleistungen (Diplome) nicht ausreichend beurteilt werden können, ist vorgängig eine Anerkennung durch das Staatssekretariat (SBFI) vorzunehmen.

[Anerkennung ausländischer Diplome \(admin.ch\)](#)

2.5 Rechtsmittel

Gegen den Entscheid zum Gleichwertigkeitsgesuch kann innert 30 Tagen bei der Prüfungskommission eine Beschwerde angebracht werden.

Das Beschwerdeverfahren ist gebührenpflichtig. Es ist eine Gebühr von CHF 150,- zu entrichten. Bei Gutheissung der Beschwerde wird der volle Betrag zurückerstattet.